Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 10 278 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 01. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dezember 2021)

zum Thema:

Querungshilfe über die Bucher Chaussee im Pankower Ortsteil Karow

und **Antwort** vom 14. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU) über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10278 vom 1. Dezember 2021 über Querungshilfe über die Bucher Chaussee im Pankower Ortsteil Karow

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Sind dem Senat die Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung Pankow von Berlin auf Drucksachen VII-0686 vom 2. April 2014, VIII-0133 vom 5. April 2017, VIII-0808 vom 27. März 2019 und VIII-1223 vom 2. September 2020 bekannt?

Antwort zu 1:

Dem Senat ist die Drucksache VII-0686 bekannt.

Frage 2:

Liegen die Ergebnisse der angekündigten Verkehrszählung(en) inzwischen vor? Wird die Einrichtung einer Querungshilfe an dieser Stelle mithin als notwendig erachtet?

Antwort zu 2:

Die Ergebnisse der Verkehrszählungen liegen vor. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges über die Bucher Chaussee nördlich des Hofzeichendamms wird für notwendig und möglich erachtet. Im August 2021 wurde dafür die entsprechende straßenverkehrsbehördliche Anordnung getroffen.

Frage 3:

Wird der Senat zu einer Beschleunigung des Verfahrens zur Anordnung und zum Bau eines Fußgängerüberweges an der Kreuzung Bucher Chaussee/ Hofzeichendamm/ Schönerlinder Weg die Möglichkeiten des §51 Abs. 10 MobG Bln beitragen? Wenn ja, welche konkreten Schritte wurden bereits unternommen?

Antwort zu 3:

Der Senat plant nicht, für den Fußgängerüberweg Aufgaben an Dritte übertragen oder Aufgaben an sich zu ziehen.

Frage 4:

Sieht der Senat die Voraussetzungen analog §55 Abs. 10 MobG Bln als gegeben an, um hier eine temporäre Querungshilfe zu errichten und diese zu verstetigen?

Antwort zu 4:

Der Fußgängerüberweg wird entsprechend der vorliegenden straßenverkehrsbehördlichen Anordnung dauerhaft eingerichtet.

Frage 5:

Wann ist mit dem Baubeginn, wann mit der Fertigstellung der Querungshilfe zu rechnen?

Antwort zu 5:

Die Umsetzung des Fußgängerüberweges kann in Abhängigkeit der für Querungshilfen für Fußgängerinnen und Fußgänger zur Verfügung stehenden Mittel und der erforderlichen personellen Kapazitäten im Bezirksamt Pankow als Baulastträger erfolgen. Eine Kostenschätzung des Bezirksamtes als Voraussetzung für die Finanzierung des Fußgängerüberweges liegt dem Senat noch nicht vor.

Berlin, den 14.12.2021

In Vertretung

Ingmar Streese Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz